

Merret reicht's Föhr

Christel Leipersberger-Nielsen, Dörpstraat 18, 25938 Midlum/Föhr

Föhr, 31. Januar 2023

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender – Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per e-Mail

Betr.: schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften - Drucksache 20/377

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

MERRET reicht's Föhr ist eine Gruppe politisch – insbesondere lokal-politisch - Interessierter, die sich auf der Nordseeinsel Föhr zusammengefunden haben und Entwicklungen der letzten Jahre mit Sorge verfolgen. Allerdings ist allein die Beobachtung nicht ausreichend: wo wir können, möchten wir mit Rat und Tat den demokratisch Gewählten zur Verfügung stehen und Gedankenanstöße geben, wo Dinge vielleicht in – nach unserer Sicht – falsche Richtung laufen und wie man die „Stimme des Volkes“ besser berücksichtigen könnte. Im Übrigen sind wir nicht parteipolitisch orientiert oder gar gebunden.

Kernthemen sind die, wie eine Befragung ergeben hat, geringe Tourismusakzeptanz in der Bevölkerung, die Entwicklung zum immer Mehr und immer Größer, der Wegzug der jungen Generation.

Soweit zur persönlichen Legitimation der Unterzeichnenden.

Stellungnahme zur Sache:

Der Entwurf einer Neuregelung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wird die Beteiligungsrechte und die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen erheblich einschränken. Dies ist nach unserer Überzeugung ein Schritt in die falsche Richtung, nachdem in unserer Demokratie die Beteiligung der Basis, besonders auf lokal-kommunaler Ebene, ja ohnehin noch relativ jung ist.

Dem Entwurf ist keine nachvollziehbare Begründung beigelegt oder zu entnehmen, warum zum Beispiel Fristen verkürzt und Quoren erhöht werden sollen. Eine Ausuferung von Bürgerbegehren – die es nun gelten könne, auf ein „sinnvolles Maß“ zu beschränken – kann aus den Statistiken der Vergangenheit nicht belegt werden. Wir zitieren aus der Stellungnahme der MERRET-Gruppe der Insel Sylt: Im Durchschnitt wurden in der Vergangenheit in ganz Schleswig-Holstein jährlich 22 Bürgerbegehren eingeleitet. Bei 1106 Gemeinden sowie elf Kreisen und vier kreisfreien Städten kann damit von zu vielen Bürgerbegehren wohl kaum die Rede sein.

Die Verkürzung der Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens von sechs auf drei Monate ist in Verbindung mit der Erhöhung der Quoren für die Anzahl der erforderlichen Unterschriften eine erhebliche Erschwerung. Besonders in größeren Gemeinden/Städten ist das Einsammeln von Unterschriften ein komplexer Vorgang, der von ehrenamtlich Tätigen geleistet wird und mit viel Überzeugungsarbeit und hohem Zeiteinsatz verbunden ist. Gleiches gilt – wenn auch vielleicht nicht in demselben Ausmaß – in kleineren Kommunen, wo „sich jeder kennt“, aber gerade dort soll und darf die Bereitschaft, ehrenamtlich tätig zu werden und sich in die Bildung gemeinsamer getragener Lösungen einzubringen, nicht ohne Grund erschwert werden. Diese Begründung ist uns nicht ersichtlich.

Ein weiterer Punkt, den wir für falsch halten, ist die geplante Regelung, dass Bürgerbegehren gegen eine mit 2/3 der Stimmen der Kommunalvertretung erlassene Entscheidung nicht mehr möglich sein sollen. Dieses halten wir für sachfremd. In den Gemeindevertretungen der kleinen Kommunen auf Föhr sind keine Parteien, sondern zumeist jeweils nur eine Wählergemeinschaft aktiv, und diese fällt Entscheidungen im Regelfall einstimmig. Die Bürgerbeteiligung wird durch die Neuregelung quasi ausgehebelt; eine Begründung wird nicht gegeben.

Im Gegenteil haben sich nach unserer Überzeugung die bisherigen Regelungen bewährt.

Dass eine übermäßige Belastung der Verwaltung und der politischen Prozesse durch Bürgerbegehren erfolge, ist statistisch nicht belegt [s. o.]. Im Gegenteil führen manche Bürgerbegehren eher zur Verschlankung und Beschleunigung, indem sie frühzeitig die zur allgemeinen Akzeptanz notwendige Transparenz herstellen, einen eventuellen Dissens [auf häufig nur emotionaler, irrationaler Basis] auflösen und zum Konsens führen. Ein- bzw. Widersprüche und Verwaltungsgerichts-Prozesse können entfallen, durch höhere Akzeptanz entsteht erhöhte Bestandssicherheit.

Der Änderungsentwurf scheint uns eine negative Auswirkung von Bürgerbegehren unterbinden zu wollen, die gar nicht existiert und im Entwurf nicht statistisch untermauert wird.

Ein wesentlicher Hinweis darf beim Stichwort „Statistik“ nicht unerwähnt bleiben.

Die historisch niedrigste Wahlbeteiligung bei der letzten Landtagswahl ist ein Signal, nach der Ursache für das Desinteresse an Wahlen zu fragen. Bürgern und Bürgerinnen sollte es eher erleichtert statt erschwert werden, sich auf kommunaler Ebene konstruktiv einzubringen und sich neben der turnusmäßigen reinen Stimmabgabe aktiv an der Lösung aktueller, lokaler Fragen zu beteiligen. Gerade in diesen Bereichen kann und sollte deshalb das Interesse an Politik gefördert werden. Das funktioniert allerdings nur, wenn solches Interesse nicht durch Erhöhungen der Hürden bereits im Keim erstickt wird. Ein Dialogansatz, der „von unten“ erfolgen kann, darf nicht „von oben“ unterbunden werden.

Auch verfassungstechnisch ist der Entwurf bedenklich. Der Souverän der gewählten Volksvertretung ist unverändert das wählende Volk. Es delegiert seine eigenen Aufgaben zwar an die Gewählten. Dies geht jedoch nicht soweit, dass diese legitimiert sind, die dem Volk zustehenden, bei ihm verbliebenen Rechte zu beschneiden. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, in den Jahrzehnten seit Gründung der Bunderepublik die aktive Beteiligung des Volkes mindestens an der kommunalen Gestaltung zu verbessern, was naturgemäß zwar in geregelten Abläufen stattfinden muss, diese jedoch nicht zur Verhinderung des Gewollten führen dürfen. Eine Einschränkung dieser Regelungen ohne sachliche Begründung – wie zum Beispiel die Verfassung aus guten Gründen Plebiszite ausdrücklich nicht vorsieht – ist nicht vom Mandat der gewählten Vertreter gedeckt. Dass Bürgerbegehren von Mandatsträgern als „lästig“ empfunden werden und „die Politik stören“, kann nicht als Begründung gelten.

MERRET steht für: „Mut – Einsatz – Respekt – Rücksicht – Einheit – Teamgeist“. Dieses ist ein Angebot an die gewählten Gremien, mit ebensolchem Respekt diesen mutigen Einsatz der Basis der Bevölkerung zu fördern, um im Team zu einer dann einheitlich getragenen Lösung von Problemen zu führen. Kommunale Bürgerbegehren ohne Grund zu erschweren, fördert dagegen die Politikverdrossenheit, unterbindet konstruktiven Einsatz, ist ohne Respekt für die lokal Betroffenen, im Grundmotiv latent undemokratisch.

Wer beklagt nun die Politikverdrossenheit? Tun wir gemeinsam etwas dagegen!

Wir hoffen sehr, dass unsere dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Gedanken bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid und Justus Pinckernelle

Christel Leipersberger-Nielsen

Petra Kölschbach

Dr. Christine Jochim